

150. Bundesverfassungsgesetz vom 20. Juli 1934 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, der bundesunmittelbaren Stadt Wien, den Ländern, Ortsgemeindenverbänden und Ortsgemeinden (Finanz-Verfassungsgesetz — F-VG).

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934, B. G. Bl. I Nr. 255, hat die Bundesregierung beschlossen:

§ 1. Anwendungsbereich.

(1) Das Finanz-Verfassungsgesetz regelt die verfassungsrechtlichen Grundlagen der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, der bundesunmittelbaren Stadt Wien, den Ländern, Ortsgemeindenverbänden und Ortsgemeinden.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Abgaben der Länder und Ortsgemeinden gelten auch für solche der bundesunmittelbaren Stadt Wien, die Bestimmungen über Abgaben der Ortsgemeinden auch für solche der Ortsgemeindenverbände.

I. Abgaben und Abgabenhöhe.

§ 2. Gliederung der Abgabenformen.

(1) Die öffentlichen Abgaben gliedern sich in ausschließliche Bundesabgaben, zwischen Bund und Ländern (Ortsgemeinden) geteilte Abgaben und ausschließliche Landes(Ortsgemeinde)abgaben.

(2) Ausschließliche Bundesabgaben sind jene, die durch den Bund erhoben werden und deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.

(3) Die zwischen dem Bund und den Ländern (Ortsgemeinden) geteilten Abgaben sind jene, deren Ertrag zum Teil dem Bund, zum Teil den Ländern (Ortsgemeinden) zufließt. Diese Teilung kann in folgender Weise erfolgen:

- a) in der Form gemeinschaftlicher Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und deren Ertrag zwischen ihm und den Ländern (Ortsgemeinden) verteilt wird;
- b) in der Form von Zuschlagsabgaben, indem durch den Bund eine Stammabgabe erhoben wird, deren Ertrag dem Bund zufließt und neben der die Länder (Ortsgemeinden) einen in Hundertteilen der Stammabgabe ausgedrückten Zuschlag erheben, dessen Ertrag diesen Körperschaften zufließt;
- c) in der Form von gleichartigen Abgaben, indem Bund und Länder (Ortsgemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstand Abgaben erheben, die auch in ihren anderen steuerlichen Merkmalen eine wesentliche Übereinstimmung aufweisen.

(4) Die ausschließlichen Landes(Ortsgemeinde)abgaben gliedern sich in sinngemäßer Anwendung der

Absätze 2 und 3 in ausschließliche Landesabgaben, zwischen Ländern und Ortsgemeinden geteilte Abgaben und ausschließliche Ortsgemeindeabgaben. Das gleiche gilt im Verhältnis zwischen Ländern und Ortsgemeinden für Zuschläge der Länder (Ortsgemeinden) zu Bundesabgaben und gleichartige Abgaben der Länder (Ortsgemeinden) neben Bundesabgaben.

§ 3. Zuständigkeit zur Bestimmung der Abgabenformen.

(1) Zur Bestimmung der Abgabenformen nach § 2, Absatz 1 bis 3, und zu jeder Änderung der jeweils in dieser Hinsicht bestehenden Ordnung ist die Bundesgesetzgebung zuständig.

(2) Zur Vornahme der Gliederung gemäß § 2, Absatz 4, ist die Landesgesetzgebung zuständig.

(3) Bei Erlassung von Gesetzen gemäß Absatz 1 oder 2 ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verteilung der Besteuerungsrechte und Steuererträge in möglichster Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung auf die beteiligten Körperschaften bleibt.

§ 4. Grundlage der Abgabenerhebung.

Abgaben können, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden.

§ 5. Zuständigkeiten der Bundesgesetzgebung zur Regelung von Abgaben.

(1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben, die gemeinschaftlichen Bundesabgaben einschließlich der Verteilung ihres Ertrages, bei Zuschlagsabgaben und bei gleichartigen Abgaben die für den Bund erhobenen Abgaben.

(2) Der Bundesgesetzgebung steht die Regelung der Landes(Ortsgemeinde)abgaben (§ 6) insoweit zu, als dies zur Erreichung eines der folgenden Zwecke für erforderlich gehalten wird:

- a) zur Vermeidung einer Schädigung der Bundesfinanzen;
- b) zur Vermeidung übermäßiger Belastungen;
- c) zur Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes sowie zur Vermeidung innerstaatlicher Doppelbesteuerungen;
- d) zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen;
- e) zur Erzielung einer Vereinheitlichung des Abgabenrechtes im Bundesgebiet.

Die Bundesgesetzgebung kann zur Erreichung eines dieser Zwecke insbesondere auch die Erhebung

dem Zweck widerstreitender Abgaben für unzulässig erklären.

(3) Die Bundesregierung ist verpflichtet, vor Übermittlung eines Bundesgesetzes der in Absatz 2 angeführten Art an die vorbereitenden Organe der Bundesgesetzgebung dessen Wortlaut den Landesregierungen mit der Aufforderung mitzuteilen, eine entsprechende landesgesetzliche Regelung einzuleiten. Das Bundesgesetz darf nur für jene Länder erlassen werden, in denen ein entsprechendes Landesgesetz nicht binnen einer durch die Bundesregierung bestimmten Frist in Kraft getreten ist. Diese Frist muß mit mindestens drei Monaten nach Einlangen der Aufforderung bei der Landesregierung festgesetzt werden.

(4) Die Bundesgesetzgebung kann bei gemeinschaftlichen Bundesabgaben die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Bestimmungen ermächtigen, durch welche Ausmaß und Art der Ertragsbeteiligung der Ortsgemeinden an solchen Abgaben abweichend von der bundesgesetzlichen Vorschrift bestimmt werden. Sie kann für Landes(Ortsgemeinde)abgaben ein Höchstausmaß oder die Pflicht zur Erhebung solcher Abgaben in einem Mindestausmaß festsetzen. Die Bundesgesetzgebung kann die Ortsgemeinden oder Gruppen von solchen ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses des Gemeindetages zu erheben.

§ 6. Zuständigkeiten der Landesgesetzgebung zur Regelung von Abgaben.

(1) Die Landesgesetzgebung regelt die Landes(Ortsgemeinde)abgaben, das sind die ausschließlichen Landes(Ortsgemeinde)abgaben, die Zuschläge der Länder (Ortsgemeinden) zu Bundesabgaben und die einer Bundesabgabe gleichartigen Abgaben der Länder (Ortsgemeinden).

(2) Die Landesgesetzgebung kann die Ortsgemeinden oder Gruppen von solchen ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses des Gemeindetages zu erheben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß, bestimmen.

(3) Die Landesgesetzgebung kann die Ortsgemeinden oder Gruppen von solchen zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichten oder die Landesregierung ermächtigen, für Ortsgemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Erhebung die Ortsgemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt der Ortsgemeinden erforderlich ist.

§ 7. Abgabenverbote.

(1) Neben ausschließlichen Bundesabgaben dürfen Zuschläge oder gleichartige Abgaben der Länder (Ortsgemeinden) nicht erhoben werden.

(2) Neben anderen Bundesabgaben dürfen Zuschläge oder gleichartige Abgaben der Länder (Orts-

gemeinden) nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden.

(3) Abgaben der Länder (Ortsgemeinden), die die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung Zwischenschöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen, dürfen nicht erhoben werden. Verbrauchsabgaben der Länder (Ortsgemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, sind unzulässig.

§ 8. Anfechtung von Abgaben der Ortsgemeinden.

Die von den Ortsgemeinden gefaßten Beschlüsse auf Erhebung von Abgaben, die ohne Erlassung eines Landesgesetzes in Kraft treten sollen, müssen unmittelbar nach der Beschlussfassung der Landesregierung mitgeteilt werden. Die Landesregierung ist verpflichtet, vierteljährlich dem Bundesministerium für Finanzen eine zusammenfassende Mitteilung vorzulegen und ihm über besonderes Verlangen den Wortlaut solcher Gemeindetagsbeschlüsse bekanntzugeben. Erscheint dem Bundesministerium für Finanzen ein solcher Beschluß gesetzwidrig, so kann es innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlangen der Mitteilung oder der Bekanntgabe des Wortlautes eines Gemeindetagsbeschlusses von der Landesregierung seine Aufhebung verlangen. Erfolgt die Aufhebung nicht binnen vier Wochen nach Einlangen dieser Aufforderung bei der Landesregierung, kann das Bundesministerium für Finanzen dessen Aufhebung beim Bundesgerichtshof beantragen. Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind die für die Prüfung von Verordnungen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9. Abgabenverwaltung.

(1) Die Bundesabgaben werden grundsätzlich durch Organe der Bundesfinanzverwaltung bemessen, eingehoben und zwangsweise eingbracht. Inwieweit Organe anderer Körperschaften mitzuwirken haben, bestimmen die Abgabengesetze.

(2) Die Zuschläge der Länder (Ortsgemeinden) zu Bundesabgaben werden durch die Bundesorgane nach den für diese Bundesabgaben geltenden Bestimmungen bemessen, eingehoben und zwangsweise eingbracht, soweit die Landesgesetzgebung nichts anderes bestimmt.

(3) Die übrigen Abgaben der Länder (Ortsgemeinden) werden grundsätzlich durch Organe jener Körperschaften bemessen und eingehoben, für die sie erhoben werden. Die Landesgesetzgebung bestimmt, inwieweit Landesabgaben von Organen der Ortsgemeinden und Ortsgemeindeabgaben von Organen der Länder bemessen und eingehoben werden. Durch Landesgesetz kann die Bemessung und Einhebung von Landes(Orts-

gemeinde)abgaben Organen der Bundesfinanzverwaltung übertragen werden (Artikel 111, Absatz 3, der Bundesverfassung 1934).

(4) Die Vergütungen für die Mitwirkung fremder Organe regeln die Abgabengesetze oder ein Übereinkommen.

II. Kreditwesen.

§ 10. Zuständigkeit zur Aufnahme von Anlehen.

(1) Zur Aufnahme von Anlehen der bundesunmittelbaren Stadt Wien, der Länder, Ortsgemeindenverbände und Ortsgemeinden gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ist ein Landesgesetz erforderlich.

(2) Andere Anlehensaufnahmen der bundesunmittelbaren Stadt Wien, der Länder, Ortsgemeindenverbände sowie der Ortsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern bedürfen, wenn die Begebung im Ausland erfolgen soll oder wenn der Betrag des Anlehens unter Einrechnung anderer im Finanzjahr bereits aufgenommener derartiger Anlehen 10 vom Hundert des Erfordernisses nach dem Haushaltsplan übersteigt, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen. Um diese Genehmigung ist binnen zwei Wochen nach der maßgeblichen Beschlussfassung oder deren allenfalls kraft landesgesetzlicher Bestimmung erforderlichen Genehmigung anzufuchen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Ansuchens beim Bundesministerium für Finanzen verweigert worden ist, gilt sie als erteilt. Auf vereinbarungsgemäß innerhalb des Finanzjahres ihrer Aufnahme rückzahlbare Darlehen sowie auf Darlehen von Unternehmungen, deren Gebarung in dem Haushaltsplan der betreffenden Körperschaft nicht zum Ausdruck kommt, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(3) Im übrigen regelt die Landesgesetzgebung die Grundlage der Anlehensaufnahme der im Absatz 1 angeführten Körperschaften.

III. Bestreitung der Kosten der öffentlichen Verwaltung.

§ 11. Grundsätze für die Tragung der Kosten.

Der Bund, die bundesunmittelbare Stadt Wien, die Länder, Ortsgemeindenverbände und Ortsgemeinden tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Beforgung ihrer Aufgaben ergibt. Wenn durch die zuständige Gesetzgebung Körperschaften Kosten auferlegt werden, ohne daß zugleich eine entsprechende Entlastung von anderen Kosten erfolgt oder ihnen neue entsprechende Einnahmen erschlossen werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit dieser Körperschaften nicht überschritten werden.

§ 12. Beteiligung des Bundes an der Tragung des Aufwandes anderer Körperschaften.

(1) Der Bund kann der bundesunmittelbaren Stadt Wien, den Ländern, Ortsgemeindenverbänden und Ortsgemeinden Beiträge für ihren Verwaltungsaufwand überhaupt oder für bestimmte Zwecke nur auf Grund besonderer Bundesgesetze gewähren; die Vorsorge im Bundesfinanzgesetz genügt nicht. Die Beitragsleistung kann an Bedingungen geknüpft werden, die mit dem mit der Beitragsleistung verfolgten Zweck zusammenhängen oder der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Körperschaft dienen. Der Bund kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch Bundesorgane wahrnehmen zu lassen.

(2) Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Gewährung von Darlehen an die bundesunmittelbare Stadt Wien, die Länder, Ortsgemeindenverbände und Ortsgemeinden oder für deren Beteiligung an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Steuererträgen stammen.

IV. Fristenlauf, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 13. Fristenlauf.

Für die Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274.

§ 14. Übergangsbestimmungen.

(1) Bis zum Inkrafttreten des Artikels 111 der Bundesverfassung 1934 finden auf Gesetzesbeschlüsse der Landtage über Landes(Ortsgemeinde)abgaben sowie auf Verordnungen gleichen Inhaltes, die auf Grund landesverfassungsgesetzlicher Ermächtigung zur Erlassung Gesetzesändernder Verordnungen von Vollziehungsorganen der Länder in Aussicht genommen werden, die Bestimmungen des § 7, Absatz 7, des Finanz-Verfassungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahr 1931, Anwendung.

(2) Der Bund hat für die Bemessung und Einhebung der Landes(Ortsgemeinde)zuschläge zu Bundesabgaben bis zu einer abweichenden bundesgesetzlichen Regelung Anspruch auf eine Entschädigung von 3 vom Hundert des reinen Zuschlagsertrages.

(3) Auf bei Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes bereits gefasste Beschlüsse der Ortsgemeinden der im § 8 angeführten Art finden die Bestimmungen des genannten Paragraphen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Mitteilung von Seiten der Ortsgemeinden an die Landesregierung bis zum 1. Oktober 1934, die zusammenfassende Mitteilung von Seiten der Landesregierungen an das Bundesministerium für Finanzen bis zum Ende des Jahres 1934 zu erfolgen hat.

§ 15. Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Verfassungsgesetz tritt mit 1. August 1934 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Finanz-Verfassungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahr 1931, außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Dollfuß	Starhemberg	Berger-Waldenegg
Schuschnigg	Neustädter-Stürmer	Buresch
	Stoßinger	Fey

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesverfassungsgesetzes wird beurkundet.

	Mittas	
Dollfuß	Starhemberg	Berger-Waldenegg
Schuschnigg	Neustädter-Stürmer	Buresch
	Stoßinger	Fey

151. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 21. Juli 1934, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung.

Auf Grund des § 24 des Postgesetzes werden nachfolgende Änderungen der Postordnung vom 17. November 1926, B. G. Bl. Nr. 329, verfügt:

Artikel I. (1) Im § 7, Absatz 3, erhält der erste Satz folgenden Wortlaut: „Der Gedenktag an die Proklamation der Verfassung 1934 (1. Mai) gilt für die Postämter und Postablagen als Sonntag.“

(2) Im § 54 erhält der Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„(1) Bücherzettel, § 53, (2), c, müssen die Bezeichnung „Bücherzettel“ deutlich lesbar tragen. Bei Bücherzetteln in Form von Karten muß diese Bezeichnung auf der Aufschriftsseite angebracht sein.“

(3) Im § 74 erhält der Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Bei Paketen ohne Begleitadresse, sowie bei allen Schwerverschluß- und Geldpaketen und bei den Paketen mit ausnahmsweise zugelassenen Sachen muß der Inhalt in der Aufschrift des Paketes angegeben werden.“

(4) Im § 77 erhält im Absatz 1 der erste Satz folgenden Wortlaut: „Pakete ohne Wertangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewichte von 5 kg bedürfen keiner Postbegleitadresse. Der Absender muß auf der Sendung seinen Namen und seine Wohnung angeben. Sonstige Pakete, sowie alle Pakete in das Zollauschlußgebiet müssen mit Postbegleitadressen versehen sein.“

(5) Im § 80 erhält der Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Pakete können freigemacht oder nichtfreigemacht aufgegeben werden; den Zuschlag, mit dem Pakete nach (3) bei der Abgabe belegt werden, hat auch bei freigemacht aufgegebenen Paketen der Empfänger zu zahlen.“

(6) Im § 161 ist der Absatz 2 zu streichen; der bisherige Absatz 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.

Artikel II. Diese Verordnung tritt am 1. August 1934 in Kraft.

Stoßinger

Bundesgesetzblatt

für den Bundesstaat Österreich.

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1934, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten:

für die ständigen Abnehmer

im Inland 30 S,

im Ausland 40 S.*)

Bezugsanmeldungen werden sowohl von der Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, als auch von allen österreichischen Postämtern gegen Erlag des Jahresbezugsbetrages entgegengenommen. Behufs Ermöglichung einer klaglosen Zustellung ist nebst der genauen Wohnungsanschrift auch der Postbestellbezirk anzugeben.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises ($\frac{1}{4}$ Bogen = 2 Seiten zu 5 g)**) im Verlag der Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Seilerstätte Nr. 24, erhältlich.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Bundesgesetzblätter sind längstens binnen vier Wochen nach ihrem Erscheinen unmittelbar bei der Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, anzusprechen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Bundesgesetzblätter ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Vollständige Sammlungen und auch einzelne Stücke der früheren Jahrgänge des Bundesgesetzblattes sowie des Staats-, beziehungsweise Reichsgesetzblattes können vom Verlag der Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Seilerstätte Nr. 24, bezogen werden.

*) Zu entrichten in der betreffenden Auslandswährung nach dem amtlichen Wiener Tageskurs.

***) Allfällige Preiserhöhungen vorbehalten.

Bundesgesetzblatt

für den Bundesstaat Österreich

Jahrgang 1934

Ausgegeben am 26. Juli 1934

53. Stück

152. Bundesverfassungsgesetz: Einführung eines Militärgerichtshofes als Ausnahmsgerichtes zur Aburteilung der mit dem Umsturzversuch vom 25. Juli 1934 im Zusammenhang stehenden strafbaren Handlungen.

152. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juli 1934 über die Einführung eines Militärgerichtshofes als Ausnahmsgerichtes zur Aburteilung der mit dem Umsturzversuch vom 25. Juli 1934 im Zusammenhang stehenden strafbaren Handlungen.

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934, B. G. Bl. I Nr. 255, hat die Bundesregierung beschlossen:

§ 1. (1) Für das ganze Bundesgebiet wird ein Militärgerichtshof in Wien errichtet. Er ist an Stelle der ordentlichen bürgerlichen Strafgerichte und der Standgerichte für die im folgenden bezeichneten Verbrechen, soweit sie mit dem Umsturzversuch vom 25. Juli 1934 im Zusammenhang stehen, ausschließlich zuständig.

(2) Die strafbaren Handlungen sind:

1. Hochverrat (§§ 58 bis 62 St. G.),
2. Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65 St. G.),
3. Aufstand (§§ 68 bis 72 St. G.),
4. Aufruhr (§§ 73 bis 75 St. G.),
5. Öffentliche Gewalttätigkeit nach den §§ 76 bis 91, 93, 94, 98 bis 100 St. G.,
6. Mord (§§ 134 bis 138 St. G.),
7. Totschlag (§§ 140 bis 143 St. G.),
8. Schwere körperliche Beschädigung (§§ 152 bis 157 St. G.),
9. Brandlegung (§§ 166 bis 168 St. G.),
10. Raub (§§ 190 bis 196 St. G.),
11. Vorschubleistung (§§ 211 bis 219 St. G.) zu einem der vorbezeichneten Verbrechen,
12. Begünstigung eines Deserteurs sowie Verleitung und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§§ 220 bis 222 St. G.),

13. die als Verbrechen strafbaren Verletzungen der militärischen Dienst- oder Standespflichten,

14. die Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134.

§ 2. (1) Der Militärgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und aus der erforderlichen Anzahl von Richtern des Dienststandes und von Offizieren des Bundesheeres.

(2) Zum Präsidenten des Militärgerichtshofes bestellt der Bundesminister für Landesverteidigung einen General. Die Mitglieder aus dem Stande der Berufsrichter bestellt der Bundesminister für Justiz, die Mitglieder aus dem Kreise der im Dienst- oder im Ruhestand befindlichen Offiziere des Bundesheeres der Bundesminister für Landesverteidigung.

(3) Zur Vertretung der Anklage bei dem Militärgerichtshof bestellt der Bundesminister für Justiz einen Staatsanwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern.

(4) Das erforderliche Hilfspersonal und die Amtsräume werden dem Militärgerichtshof von der Justizverwaltung zur Verfügung gestellt.

(5) Die zu Mitgliedern des Militärgerichtshofes bestellten Offiziere des Ruhestandes erhalten für jeden Tag, an dem sie zu Verhandlungen herangezogen werden, ein Taggeld in der Höhe des Unterschiedes zwischen einem Dreißigstel ihres monatlichen Ruhegenusses und ihres letzten monatlichen Dienst-einkommens, bei Verwendung außerhalb des ständigen Wohnsitzes überdies noch Reisegebühren, wie sie Offizieren des Dienststandes in der gleichen Dienstklasse zukämen.

§ 3. (1) Der Militärgerichtshof erkennt in Senaten, die aus einem Richter als Verhandlungsleiter und drei Offizieren des Bundesheeres bestehen, von denen der rangälteste den Vorsitz führt.

(2) Seine Mitglieder sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(3) Der Militärgerichtshof kann nach dem Ermessen des Präsidenten an jedem Orte des Bundesgebietes seinen Sitz ausschlagen, wovon die Verwaltungsbehörde unverweilt zu benachrichtigen ist. Sie hat im Wege des nächsten Militärkommandos dafür Sorge zu tragen, daß die zur Sicherung des Militärgerichtshofes nötige Mannschaft abgeordnet werde.

§ 4. (1) Jeder Gerichtssitzung muß ein Schriftführer beiwohnen.

(2) Als Schriftführer sind bei den bürgerlichen Strafgerichten zur Führung der Protokolle beeidigte Personen zu verwenden.

§ 5. (1) Beantragt der Staatsanwalt bei dem ordentlichen Gericht oder das für das Standgericht abgeordnete Mitglied der Staatsanwaltschaft die Abtretung an den Militärgerichtshof, so hat das bürgerliche Gericht das Verfahren abzubrechen und an den Militärgerichtshof abzutreten.

(2) Erachtet sich der Militärgerichtshof nicht für zuständig, so bricht er das Verfahren ab und tritt die Sache dem ordentlichen bürgerlichen Gericht ab. Dieses kann sich nicht deshalb für unzuständig erklären, weil die Zuständigkeit des Militärgerichtshofes gegeben sei.

§ 6. (1) Das Verfahren vor dem Militärgerichtshof ist mündlich und öffentlich (§§ 228 bis 238 St. P. O.).

(2) Dem Beschuldigten hat das Gericht von Amts wegen einen Verteidiger (§§ 39, 43 St. P. O.) zu bestellen.

§ 7. Das ganze Verfahren gegen den Beschuldigten ist vom Anfang bis zum Ende vor dem Militärgerichtshof und, soweit als möglich, ohne Unterbrechung zu pflegen. Der Beschuldigte ist sogleich nach seiner Ergreifung vor den Militärgerichtshof zu stellen.

§ 8. (1) Der Staatsanwalt beginnt die Verhandlung mit einer Darstellung der dem Beschuldigten zur Last liegenden Tatsachen. Bei dem Verhöre und bei Vorführung der Beweismittel sind die Vorschriften der §§ 245 bis 254 der Strafprozeßordnung dem Sinne nach anzuwenden. Die dort dem Vorsitzenden übertragenen Aufgaben liegen dem Verhandlungsleiter ob.

(2) Das Verfahren hat sich auf die Tat zu beschränken, die zur Zuständigkeit des Militärgerichtshofes gehört. Liegen dem Beschuldigten noch andere strafbare Handlungen zur Last, so ist das Strafverfahren wegen dieser Handlungen abgeondert zu führen und bei Ausmessung der Strafe auf die

vom Militärgerichtshof ausgesprochene Strafe Rücksicht zu nehmen.

(3) Durch Erhebungen über die nur für die privatrechtlichen Folgen wichtigen Nebenumstände und in Jugendsachen durch Erhebungen über die außer der Strafe etwa erforderlichen vormundschaftsbehördlichen Verfügungen darf das Verfahren nicht aufgehalten werden.

(4) Nach geschlossenem Beweisverfahren hat der Staatsanwalt dessen Ergebnisse zu entwickeln und seinen Antrag zu stellen. Der Beschuldigte und sein Verteidiger können darauf antworten, und wenn der Staatsanwalt darauf noch etwas zu erwidern findet, gebührt dem Beschuldigten und seinem Verteidiger jederzeit das Recht der letzten Äußerung.

§ 9. (1) Hierauf zieht sich der Gerichtshof zur Beratung zurück.

(2) Bei der Abstimmung gibt der Verhandlungsleiter seine Stimme zuerst ab. Sodann stimmen die übrigen Mitglieder des Senates, und zwar die dem Range nach niedereren vor den höheren; der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(3) Im übrigen gelten für die Beratung und Abstimmung die §§ 19 bis 22 der Strafprozeßordnung. Die im § 20 der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden übertragenen Aufgaben liegen dem Verhandlungsleiter ob.

§ 10. Das Urteil wird unter Beobachtung der §§ 258 und 267 der Strafprozeßordnung gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt.

§ 11. Über die Verhandlung ist ein Protokoll nach Vorschrift der §§ 271 und 272 der Strafprozeßordnung aufzunehmen. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Senates und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12. (1) Die Bestimmungen der §§ 54 und 55 des Strafgesetzes, des § 265 a der Strafprozeßordnung und des Artikels VI der Strafprozeßnovelle vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 93, finden im Verfahren vor dem Militärgerichtshof keine Anwendung.

(2) Ist die strafbare Handlung von einem jugendlichen begangen worden, so darf die Dauer der Strafe nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Mindestmaßes und, wenn im Gesetze die Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht unter sieben Jahre herabgesetzt werden. Dieselben Grenzen gelten für das Mindestmaß der Strafdauer im Falle des § 12, Absatz 1, des Jugendgerichtsgesetzes. Die Bestimmungen des § 12, Absatz 2 und Absatz 3, sowie des § 13 des Jugendgerichtsgesetzes und der §§ 1 bis 11 des Artikels I des Gesetzes vom

23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Beurteilung finden keine Anwendung.

§ 13. (1) Der Militärgerichtshof hat auf Todesstrafe zu erkennen:

1. in den Fällen, für die das standrechtliche Verfahren angeordnet ist,

2. in den Fällen, für die im Gesetz außer dem Standrechte die Todesstrafe angedroht ist,

3. in den Fällen der §§ 550, 551, 563, Absatz 2, 564, 565, 571, 572, 578, 587, 589, Z. 3 und Z. 5, und § 639 des Strafgesetzes.

(2) Gegen Militärpersonen des Präsenzdienstes kann der Militärgerichtshof statt auf den Tod durch den Strang auf den Tod durch Erschießen erkennen.

§ 14. (1) Gegen das Urteil des Militärgerichtshofes findet kein Rechtsmittel statt und ein dagegen von wem immer eingebrachtes Gnadengesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Strafe ist sofort zu vollstrecken. Wird die Todesstrafe verhängt, so ist sie drei Stunden nach der Verkündung des Urteils zu vollziehen.

§ 15. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§§ 353, 355, 356 St. P. O.) kann — auch zugunsten des Angeklagten — nur der Staatsanwalt stellen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Militärgerichtshof auf Grund öffentlicher, mündlicher Verhandlung (§ 6, Absatz 1 und Absatz 2) durch Beschluß. Gibt er dem Antrage statt, so hat der Beschluß die im § 358 der Straf-

prozessordnung bezeichneten Wirkungen; das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 16. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt sofort in Kraft. Es ist auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor dem Beginn seiner Wirksamkeit begangen worden sind.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz außer Kraft tritt, wird durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt. Die an diesem Tage noch anhängigen Strafsachen sind an die ordentlichen Gerichte abzugeben; diese haben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zu verfahren.

(3) Nach dem Außerkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes entscheiden über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens die ordentlichen Gerichte nach Vorschrift des XX. Hauptstückes der Strafprozessordnung.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind die Bundesminister für Justiz und für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Starhemberg Berger-Walbenegg Schuschnigg
Neustädter-Stürmer Duresch Stodinger Fey

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesverfassungsgesetzes wird beurkundet.

Willas

Starhemberg Berger-Walbenegg

Bundesgesetzblatt

für den Bundesstaat Österreich.

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1934, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten:

für die ständigen Abnehmer

im Inland 30 S,

im Ausland 40 S.*)

Bezugsanmeldungen werden sowohl von der Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, als auch von allen österreichischen Postämtern gegen Erlag des Jahresbezugsbetrages entgegengenommen. Behufs Ermöglichung einer klaglosen Zustellung ist nebst der genauen Wohnungsanschrift auch der Postbestellbezirk anzugeben.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises ($\frac{1}{4}$ Bogen = 2 Seiten zu 5 g)**) im Verlag der Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Seilerstätte Nr. 24, erhältlich.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Bundesgesetzblätter sind längstens binnen vier Wochen nach ihrem Erscheinen unmittelbar bei der Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, anzusprechen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Bundesgesetzblätter ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Vollständige Sammlungen und auch einzelne Stücke der früheren Jahrgänge des Bundesgesetzblattes sowie des Staats-, beziehungsweise Reichsgesetzblattes können vom Verlag der Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Seilerstätte Nr. 24, bezogen werden.

*) Zu entrichten in der betreffenden Auslandswährung nach dem amtlichen Wiener Tageskurs.

**) Allfällige Preiserhöhungen vorbehalten.

Bundesgesetzblatt

für den Bundesstaat Österreich

Jahrgang 1934

Ausgegeben am 28. Juli 1934

54. Stück

153. Bundesgesetz: Errichtung von Werksgemeinschaften.**154.** Kundmachung: Inkrafttreten der Abänderung des Artikels 338 des Staatsvertrages von Saint-Germain.**155.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 50 Groschen, 1 und 5 Schilling.

153. Bundesgesetz vom 12. Juli 1934 über die Errichtung von Werksgemeinschaften.

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934, B. G. Bl. I Nr. 255, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel I. § 1. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Betriebe der Industrie und des Bergbaues, des Gewerbes, des Handels und Verkehrs, des Geld- und Kreditwesens und der freien Berufe Anwendung.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht:

1. für Betriebe des Bundes, eines Bundeslandes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder eines von diesen Körperschaften verwalteten Fonds;

2. für die Anstalten der als öffentlich-rechtliche Körperschaften gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen, soweit diese Anstalten Zwecken des Kultus, des Unterrichtes, der Erziehung oder der Wohltätigkeit dienen;

3. für die Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ sowie die übrigen Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs;

4. für die Unternehmungen des Schiffsahrts-, Luft- und Kraftfahrlinienverkehrs sowie der zur Führung einer öffentlichen Telegraphenanstalt konzessionierten Unternehmungen.

§ 2. Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Kanzleien der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Zivilingenieure und ähnliche Arbeitsstätten sowie die in § 1, Absatz 1, angeführten Betriebe der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 3. (1) Sofern in einem Betriebe mindestens fünf Arbeiter und Angestellte (Arbeitnehmer) dauernd

beschäftigt sind, sind Vertrauensmänner der Arbeiter und Angestellten durch Wahl zu bestellen.

(2) In Betrieben mit 5 bis 19 Arbeitnehmern ist ein Vertrauensmann zu wählen. In Betrieben mit 20 bis 50 Arbeitnehmern sind drei Vertrauensmänner zu wählen, in Betrieben mit 51 bis 150 Arbeitnehmern vier, in Betrieben mit 151 bis 300 Arbeitnehmern fünf; in Betrieben mit mehr als 300 Arbeitnehmern entfällt auf je weitere 300 Arbeitnehmer ein Vertrauensmann, wobei jedoch die Zahl der Vertrauensmänner zehn nicht übersteigen darf.

(3) Zugleich mit der Wahl der Vertrauensmänner sind in gleicher Zahl Ersatzmänner zu wählen.

(4) Direktoren oder leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluß auf die Betriebsführung zusteht (§ 5, Punkt 2, der Verordnung der Bundesregierung vom 2. März 1934, B. G. Bl. I Nr. 132), gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4. (1) In Betrieben, in denen mindestens 20 Arbeitnehmer dauernd beschäftigt sind, bilden die Vertrauensmänner zusammen mit dem Betriebsinhaber die Werksgemeinschaft.

(2) Die Werksgemeinschaft hat die aus der Verbundenheit der Arbeitnehmer mit dem Betrieb sich ergebenden Interessen wahrzunehmen.

§ 5. (1) Die Werksgemeinschaft ist insbesondere berufen:

1. Beratungen über allgemeine Fragen der Betriebsführung und über Anregungen auf Verbesserung der Betriebsbedingungen abzuhalten;

2. die geltenden Kollektivverträge in jenen Punkten zu ergänzen, deren Sonderregelung in den Kollektivverträgen vorbehalten ist; diesen Ergänzungen kommt die Wirkung eines kundgemachten Kollektivvertrages zu;

3. Afford-, Stück- und Gehinglöhne sowie bestimmte Durchschnitts- und Mindestverdienste festzusetzen, sofern sie nicht durch Kollektivvertrag geregelt sind oder nur einzelne Arbeiter oder einzelne Arbeiten betreffen;

4. auf Antrag der Vertrauensmänner Afford-, Stück- und Gehinglöhne für einzelne Arbeiter und einzelne Arbeiten festzusetzen;

5. Richtlinien für die Mitwirkung der Vertrauensmänner an der Verwaltung der im Betriebe bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen und Einrichtungen zur Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln festzusetzen.

(2) Sofern in gesetzlichen Vorschriften die Erlassung einer Arbeitsordnung (Dienstordnung, Schichtordnung) vorgeesehen ist, hat die Werksgemeinschaft den Inhalt der Arbeitsordnung festzusetzen; dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Arbeitsordnung durch Gesamtvereinbarung festgesetzt ist.

(3) Ordnungsstrafen können nur nach den Bestimmungen der Arbeitsordnung durch einen Ausschuß der Werksgemeinschaft verhängt werden.

(4) In Betrieben des Bergbaues tritt an Stelle der in § 3, Absatz 2, des Bergarbeitergesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 406, vorgeesehenen Vereinbarung zwischen dem Bergbauunternehmer und dem Betriebsrat die Beschlußfassung der Werksgemeinschaft.

§ 6. (1) Die Vertrauensmänner sind berufen, die arbeitsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern.

(2) Die Vertrauensmänner sind insbesondere berufen:

1. zwischen den Arbeitnehmern des Betriebes und dem Betriebsinhaber zu vermitteln;

2. Anregungen beim Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten (im folgenden Gewerkschaftsbund genannt), insbesondere hinsichtlich des Abschlusses oder der Abänderung von Kollektivverträgen, vorzubringen;

3. die Durchführung und Einhaltung der geltenden Kollektivverträge zu überwachen;

4. auf die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Sozialversicherung hinzuwirken und erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen;

5. an der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betriebe mitzuwirken;

6. die Lohnlisten und die Lohnauszahlung zu überprüfen sowie in die lohnstatistischen Aufstellungen des Betriebes Einsicht zu nehmen.

(3) In Betrieben, in denen mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, sind die Vertrauensmänner

überdies berufen, unter Beobachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeitnehmer des Betriebes und ihre Familien zu errichten und zu verwalten.

(4) Die Organe der Gewerbeinspektion und der Bergwerksinspektion haben den von ihnen vorgenommenen Besichtigungen nach Tunlichkeit Vertrauensmänner zuzuziehen. Ebenso sind den gemäß § 31 des Unfallversicherungsgesetzes durchzuführenden Erhebungen nach Tunlichkeit Vertrauensmänner beizuziehen.

(5) In Betrieben, in denen die Voraussetzungen für die Bildung einer Werksgemeinschaft nicht vorliegen, hat der Betriebsinhaber vor Erlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnung den Vertrauensmann zu hören.

(6) In Betrieben des Bergbaues, in denen die Voraussetzungen für die Bildung einer Werksgemeinschaft nicht vorliegen, tritt an Stelle der in § 3, Absatz 2, und § 11, Absatz 1, des Bergarbeitergesetzes vorgeesehenen Mitwirkung der Vertrauensmänner im Sinne des Betriebsrätegesetzes die Mitwirkung des Vertrauensmannes im Sinne dieses Gesetzes.

§ 7. Die Vertrauensmänner können gegen die Kündigung oder Entlassung eines Arbeitnehmers binnen einer Woche beim Einigungsamt mit der Begründung Einspruch erheben, daß sie im Hinblick auf seine Tätigkeit im Gewerkschaftsbund oder im Hinblick auf seine frühere Tätigkeit als Vertrauensmann oder Betriebsrat oder seine Bewerbung um die Wahl zum Vertrauensmann erfolgt ist.

§ 8. (1) In Betrieben, in denen mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, sind die Vertrauensmänner berechtigt, zur Deckung der Kosten ihrer Geschäftsführung und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, die den Arbeitnehmern des Betriebes und ihren Familien gewidmet sind, eine Umlage von höchstens $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Arbeitsverdienstes einzuheben, wenn die Mehrheit der Arbeitnehmer durch Urabstimmung der Einhebung einer solchen Umlage zustimmt (Werksumlage).

(2) Der Betriebsinhaber hat die Werksumlage jeweils vom Arbeitsverdienst in Abzug zu bringen und an die Vertrauensmänner abzuführen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Einhebung und Abführung der Werksumlage erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 9. (1) Die Vertrauensmänner werden von den Wahlberechtigten in unmittelbarer geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind die am Tage der Wahlschreibung seit mindestens einem Monat im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer, die in diesem Zeitpunkte das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Personen:

a) die wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung gerichtlich bestraft worden sind, ohne daß die Rechtsfolgen durch Zeitablauf erloschen sind oder die Verurteilung getilgt ist;

b) die wegen staats- oder regierungsfeindlicher Betätigung zu einer Verwaltungsstrafe verurteilt worden sind.

(4) Wählbar sind die Wahlberechtigten, die österreichische Bundesbürger sind, am Tage der Wahlausschreibung mindestens sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder des Gewerkschaftsbundes sind.

(5) In neu errichteten Betrieben sowie in nicht ständigen Betrieben sind auch Personen wahlberechtigt, die noch nicht einen Monat im Betriebe beschäftigt sind, und Personen wählbar, die noch nicht sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind.

§ 10. (1) Zur Durchführung der Wahl haben die Vertrauensmänner einen Wahlvorstand zu bestellen.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Arbeiter und Angestellten dem Wahlvorstand zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist dem Betriebsinhaber und dem zuständigen Einigungsamt zur Kenntnis zu bringen und an der für Kundmachungen der Vertrauensmänner bestimmten Stelle im Betrieb anzuschlagen.

§ 11. (1) Die Tätigkeitsdauer der Vertrauensmänner beträgt zwei Jahre.

(2) Die Neuwahl der Vertrauensmänner ist im letzten Monat vor Ablauf der Tätigkeitsdauer der abtretenden Vertrauensmänner durchzuführen.

(3) Wenn die Wahl der Vertrauensmänner gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 nicht rechtzeitig durchgeführt wird, bestellt der Gewerkschaftsbund die Vertrauensmänner.

§ 12. (1) Ein Vertrauensmann hat zurückzutreten, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten dies verlangt.

(2) Vertrauensmänner, die ihre Pflichten vernachlässigen oder gröblich verletzen oder den Vorschriften über die Verwendung der Werkumlage zuwiderhandeln, können auf Antrag des Gewerkschaftsbundes vom Einigungsamt ihrer Funktion enthoben werden.

§ 13. (1) Wenn eine Unternehmung mehrere selbständige Betriebe oder ein Betrieb mehrere selbständige Betriebsabteilungen umfaßt, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 für jeden Betrieb

und für jede Betriebsabteilung Vertrauensmänner zu wählen.

(2) Ein selbständiger Betrieb im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn sein Produktionsprozeß oder Geschäftsbetrieb unabhängig von den anderen Teilen des Unternehmens vor sich geht, von ihnen räumlich getrennt ist, nicht lediglich einen Hilfs- oder Ergänzungsbetrieb anderer Teile des Unternehmens darstellt und in technischer und wirtschaftlicher Beziehung einer eigenen selbständigen Leitung untersteht.

(3) Eine selbständige Betriebsabteilung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die Betriebsabteilung in betriebstechnischer Hinsicht eine von den übrigen Abteilungen desselben Betriebes verschiedene und in sich abgeschlossene Einheit darstellt und mit anderen Abteilungen desselben Betriebes nicht durch ein derartiges Arbeitsverfahren verbunden ist, daß die Arbeitsvorgänge in der einen Abteilung die unmittelbare Fortführung oder Ergänzung in der anderen Abteilung bedeuten.

§ 14. (1) Wenn in einem Betriebe dauernd mindestens zehn Arbeiter und zehn Angestellte beschäftigt sind, wählt jede Gruppe besondere Vertrauensmänner nach den Vorschriften des § 3, Absatz 2 und 3, wobei jedoch auf jede Gruppe mindestens drei Vertrauensmänner entfallen. Die Vorschriften des § 13 finden Anwendung.

(2) In Betrieben, in denen die Voraussetzungen für die Wahl besonderer Vertrauensmänner der Angestellten im Sinne des Absatzes 1 nicht vorliegen, jedoch mehr als zwei Angestellte beschäftigt sind, muß mindestens ein Vertrauensmann dem Stande der Angestellten angehören.

§ 15. (1) Die Vertrauensmänner haben ihre Tätigkeit neben ihren Berufspflichten tunlichst ohne Störung des Betriebes auszuüben.

(2) Den Vertrauensmännern gebührt nur für den ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden unvermeidlichen Verdienstentgang sowie für die hiebei entstandenen notwendigen Barauslagen ein Ersatzanspruch aus dem Werkumlagefonds.

§ 16. (1) Die Funktion eines Vertrauensmannes erlischt, von den Fällen des § 12 abgesehen, wenn er aus dem Betriebe ausscheidet, auf seine Funktion verzichtet oder wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit ausschließen.

(2) Bei Ausscheiden eines Vertrauensmannes rückt der nächstberufene Ersatzmann an seine Stelle.

§ 17. (1) Die Verhandlungen der Werksgemeinschaft leitet der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter.

(2) Der Betriebsinhaber ist über Verlangen der Vertrauensmänner verpflichtet, die Werksgemeinschaft mindestens einmal im Monat einzuberufen.

(3) Beschlüsse der Werksgemeinschaft können nur in der Weise gefaßt werden, daß der Betriebsinhaber und die Mehrheit der Vertrauensmänner übereinstimmen.

(4) Die Werksgemeinschaft kann mit der Beratung oder Entscheidung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse betrauen. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse gelten als Beschlüsse der Werksgemeinschaft (Absatz 3).

§ 18. Wenn in einem Betriebe besondere Vertrauensmänner der Arbeiter und Angestellten gewählt werden, so gelten folgende Vorschriften:

1. Den Vertrauensmännern beider Gruppen kommt in der Werksgemeinschaft ein Stimmrecht nur dann zu, wenn Angelegenheiten verhandelt werden, die die Interessen beider Gruppen berühren; andernfalls sind nur die Vertrauensmänner jener Gruppe stimmberechtigt, um deren Interessen es sich handelt.

2. Die Vertrauensmänner der beiden Gruppen haben, soweit sie Interessen zu vertreten haben, die beide Gruppen betreffen, ihre Aufgaben gemeinsam zu besorgen, andernfalls haben die Vertrauensmänner jeder Gruppe ihre Geschäfte selbständig zu führen.

§ 19. (1) Wenn für mehrere selbständige Betriebe oder Betriebsabteilungen derselben Unternehmung besondere Vertrauensmänner gewählt werden (§ 13), wird für jeden selbständigen Betrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung eine besondere Werksgemeinschaft gebildet, die aus dem Betriebsinhaber oder dem leitenden Beamten des Betriebes (der Betriebsabteilung) und den für den Betrieb (die Betriebsabteilung) gewählten Vertrauensmännern besteht.

(2) Die für die einzelnen Betriebe und Betriebsabteilungen bestellten Vertrauensmänner können zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten Vertreter zu gemeinsamen Beratungen entsenden.

§ 20. (1) Die Vertrauensmänner wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Stimmen einen Obmann und im Bedarfsfalle einen Obmannstellvertreter.

(2) Im Falle der Einhebung einer Werksumlage ist nach der Vorschrift des Absatzes 1 ein Kassaverwalter zu wählen.

§ 21. (1) Die Eingänge aus der Werksumlage und das sonstige zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung der Vertrauensmänner und zur Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrts Einrichtungen (§ 8, Absatz 1) bestimmte Vermögen bilden einen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds (Werksumlagefonds).

(2) Die Verwaltung des Werksumlagefonds obliegt den Vertrauensmännern nach den vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu erlassenden Vorschriften.

(3) Gesetzlicher Vertreter des Werksumlagefonds ist der Obmann (Stellvertreter) der Vertrauensmänner.

§ 22. (1) Die Revision der Gebarung des Werksumlagefonds obliegt dem Gewerkschaftsbund. Die näheren Vorschriften über die Revision erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung als oberste Aufsichtsbehörde.

(2) Die Vorschrift des § 15, Absatz 1, der Verordnung der Bundesregierung vom 2. März 1934, B. G. Bl. I Nr. 132, wird aufgehoben.

§ 23. Im Falle der Auflösung des Betriebes haben die Vertrauensmänner über die Auflösung und Verwendung des Werksumlagefonds Beschluß zu fassen; der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Gewerkschaftsbundes. Kommt ein Beschluß nicht zustande oder wird dieser vom Gewerkschaftsbund nicht genehmigt, so entscheidet der Gewerkschaftsbund.

§ 24. (1) Über Streitigkeiten, die zwischen den Arbeitnehmern eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber oder den Vertrauensmännern über die Wahl oder die Geschäftsführung der Vertrauensmänner oder das Erlöschen ihrer Funktion entstehen, entscheidet das Einigungsamt. Das gleiche gilt für Streitigkeiten, die zwischen dem Betriebsinhaber und den Vertrauensmännern über die Wahl der Vertrauensmänner oder das Erlöschen ihrer Funktion, über die Einhebung der Werksumlage oder die Geschäftsführung der Werksgemeinschaft oder der Vertrauensmänner entstehen. Das Einigungsamt entscheidet schließlich, wenn zwischen dem Betriebsinhaber und dem Vertrauensmann in den in § 3, Absatz 2, und § 11, Absatz 1, des Bergarbeitergesetzes bezeichneten Angelegenheiten eine Einigung nicht zustande kommt.

(2) Kommt in der Werksgemeinschaft in den in § 5, Absatz 1, Punkt 2 bis 5, und Absatz 2 und 4, bezeichneten Angelegenheiten gemäß § 17, Absatz 3, ein Beschluß nicht zustande, so entscheidet das Einigungsamt.

§ 25. (1) Der Betriebsinhaber darf die Arbeitnehmer in der Ausübung ihres Rechtes zur Wahl von Vertrauensmännern sowie in der Tätigkeit als Vertrauensmann oder Wahlvorstand nicht beschränken und sie nicht aus diesem Grunde benachteiligen. Ein Vertrauensmann darf nur entlassen werden, wenn er sich einer Handlung schuldig macht, die nach den geltenden Vorschriften die Entlassung rechtfertigt. Entlassungen aus anderen Gründen oder Kündigungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes ausgesprochen werden. Dies gilt nicht, wenn die Entlassung oder Kündigung mit der Einstellung oder Stilllegung des Betriebes auf mindestens zwei Monate zusammenhängt.

(2) Vereinbarungen, die den Vorschriften des Absatzes 1 widersprechen, sind unwirksam.

(3) Gegen eine den Vorschriften des Absatzes 1 widersprechende Maßnahme des Betriebsinhabers können

die Vertrauensmänner binnen einer Woche beim Einigungsamt Einspruch erheben.

§ 26. Der Bundesminister für soziale Verwaltung erläßt die näheren Vorschriften über die Wahl der Vertrauensmänner (Wahlordnung) sowie über die Geschäftsführung der Werksgemeinschaft und der Vertrauensmänner (Geschäftsordnung).

Artikel II. § 27. (1) Bis zu dem vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu bestimmenden Zeitpunkt werden die Vertrauensmänner nicht durch Wahl berufen, sondern durch den Gewerkschaftsbund unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Artikels I bestellt.

(2) Die Funktionsdauer der auf Grund des Betriebsrätegesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, und der Verordnung der Bundesregierung vom 23. Februar 1934, B. G. Bl. I Nr. 112, für einen Betrieb bestellten Betriebsräte (Vertrauensmänner) wird bis zu dem Zeitpunkt verlängert, in dem für den Betrieb die Vertrauensmänner durch den Gewerkschaftsbund bestellt werden.

§ 28. (1) Die Betriebsräte haben binnen einer Woche nach Ablauf ihrer Tätigkeitsdauer die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Einrichtungen sowie die Bücher, Belege und sonstigen Urkunden mit einem Rechnungsabluß den Vertrauensmännern zu übergeben.

(2) Mitglieder eines Betriebsrates, die der Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht nachkommen, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und werden von der politischen Bezirksbehörde, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 29. (1) Der Gewerkschaftsbund kann von ihm bestellte Vertrauensmänner abberufen und an ihrer Stelle andere Vertrauensmänner bestellen.

(2) Die Vorschrift des § 12, Absatz 1, findet bis zu dem in § 27, Absatz 1, bezeichneten Zeitpunkt keine Anwendung.

§ 30. Wenn im Zeitpunkte der Verlautbarung dieses Gesetzes auf Grund der Vorschrift des Betriebsrätegesetzes eine Umlage eingehoben wird, kann über Beschluß der gemäß § 27, Absatz 1, bestellten Vertrauensmänner diese Umlage bis zu dem dort bezeichneten Zeitpunkte als Werksumlage eingehoben werden. Einer Urabstimmung der Arbeitnehmer im Sinne des § 8, Absatz 1, bedarf es in diesem Falle nicht.

Artikel III. § 31. § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 16 aus 1920, über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge wird ergänzt, beziehungsweise abgeändert, wie folgt:

1. Nach Absatz 1 ist folgender neue Absatz 2 einzuschalten:

„(2) Das Einigungsamt ist weiter in den im Artikel I des Gesetzes vom 12. Juli 1934, B. G. Bl. II Nr. 153, über die Errichtung von Werksgemeinschaften bezeichneten Fällen berufen, einen Ausgleich anzubahnen und erforderlichenfalls eine Entscheidung zu fällen.“

2. Der bisherige Absatz 2 hat zu entfallen.

Artikel IV. § 32. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1934 in Wirksamkeit.

(2) Die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, und die Vorschriften des Artikels I der Verordnung der Bundesregierung vom 23. Februar 1934, B. G. Bl. I Nr. 112, treten für Betriebe, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, mit dem Zeitpunkte außer Kraft, in dem die Vertrauensmänner durch den Gewerkschaftsbund bestellt werden (§ 27, Absatz 1).

Artikel V. § 33. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Dollfuß	Starhemberg	Berger-Waldenegg
Schuschnigg	Neustädter-Stürmer	Buresch
	Stodinger	Zen

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesgesetzes wird beurkundet.

	Wilkas
Starhemberg	Neustädter-Stürmer

154. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. Juli 1934, betreffend das Inkrafttreten der Abänderung des Artikels 338 des Staatsvertrages von Saint-Germain.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs des Völkerbundes ist die Ratifikationsurkunde Argentiniens zu der von der IV. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1922 angenommenen „Abänderung des Artikels 393 des Friedensvertrages von Versailles und der entsprechenden Artikel der anderen Friedensverträge“ von Argentinien am 4. Juni 1934 im Sekretariat des Völkerbundes hinterlegt worden.

Damit ist die gemäß Artikel 367 des Staatsvertrages von Saint-Germain für das Inkrafttreten dieser Abänderung notwendige Anzahl von Ratifikationen erreicht. Die Abänderung des Artikels 338 des Staatsvertrages von Saint-Germain (B. G. Bl. Nr. 394 aus 1924) ist daher am 4. Juni 1934 in Kraft getreten.

Dollfuß

155. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. Juli 1934 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 50 Groschen, 1 und 5 Schilling.

Auf Grund des § 2, Absatz 3, der Verordnung der Bundesregierung vom 28. Februar 1934, B. G. Bl. Nr. 128, über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen (Scheidemünzenverordnung) werden ab 1. August 1934 neue Scheidemünzen zu 50 Groschen, zu 1 und zu 5 Schilling im Wege der Österreichischen Nationalbank in Verkehr gesetzt.

Die Münzen haben folgende Ausmaße und Ausstattung:

1. Das 5-Schilling-Stück ist aus einer Legierung von 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt und hat ein Gewicht von 15 Gramm und einen Durchmesser von 31 Millimetern. Es zeigt auf einer Seite das neue österreichische Bundeswappen, oberhalb desselben die Umschrift „Österreich“, unterhalb desselben die Wertbezeichnung „Fünf Schilling“, auf der anderen Seite das Bild der Gnadenmutter von Mariazell mit der Umschrift „MAGNA MATER AUSTRIAE“, unterhalb des Gnadenbildes die Jahreszahl der Prägung. Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen. Der Rand der Münze ist glatt und trägt die vertiefte Inschrift „Fuenf Schilling ***“.



F U E N F S C H I L L I N G * * *

2. Das 1-Schilling-Stück ist aus einer Legierung von 25 Hundertteilen Nickel und 75 Hundertteilen Kupfer hergestellt und hat ein Gewicht von 7 Gramm und einen Durchmesser von 26 Millimetern. Eine Seite trägt das österreichische Bundeswappen, unterhalb desselben die Jahreszahl der Prägung. Die

andere Seite enthält die von zwei nach rechts geneigten Ahren unterlegte Wertziffer „1“, die in ihrem unteren Teile von dem Worte „Schilling“ überschrieben ist. Oberhalb der Wertziffer befindet sich die Umschrift „Österreich“. Der Rand ist gerippt.



.....

3. Das 50-Groschen-Stück besteht aus der gleichen Legierung wie das 1-Schilling-Stück und hat ein Gewicht von 5,5 Gramm und einen Durchmesser von 24 Millimetern. Die eine Seite zeigt das österreichische Bundeswappen, unterhalb dieses die Jahreszahl der Prägung. Die andere Seite bringt die Wertziffer „50“ in quadratischer Um-

rahmung, umgeben von einem kreisförmigen Band, das in seinem oberen Teil als Umschrift „Österreich“ und in seinem unteren Teil die Wertbezeichnung „50 Groschen“ trägt. Die innere Einfassung der beiden Seiten besteht aus einem flachen Stäbchen. Der Rand der Münze ist glatt.



.....

Bei allen Klassen des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe werden die Scheidemünzen zu 50 Groschen und zu 1 Schilling bis zum Gesamtbetrage von 50 Schilling und Scheidemünzen zu 5 Schilling ohne Begrenzung nach ihrem Nennwert in Zahlung genommen.

Im Privatverkehr sind Scheidemünzen zu 50 Groschen und zu 1 Schilling bis zum Gesamtbetrage von 25 Schilling und Scheidemünzen zu 5 Schilling bis zum Gesamtbetrage von 100 Schilling nach ihrem Nennwert in Zahlung zu nehmen.

Die Scheidemünzen sind von den Bundesklassen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Klassenbestände gegen Banknoten unzuwechseln.

Bei den Klassen der Osterreichischen Nationalbank werden die Scheidemünzen ohne Begrenzung

in Zahlung und in Verwechslung gegen Banknoten genommen.

Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen wird der Zeitpunkt bestimmt werden, von dem ab die derzeit im Umlauf befindlichen Silbermünzen im Nennwerte von $\frac{1}{2}$ Schilling und 1 Schilling ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel verlieren, und der Zeitpunkt, bis zu dem sie von den Klassen des Bundes und der Osterreichischen Nationalbank in Verwechslung genommen werden.

Die Außerverkehrszug und die Einberufung der Banknotenabschnitte zu 5 Schilling erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 5, Absatz 3, der Scheidemünzenverordnung und durch öffentliche Kundmachung.

Buresch

Bundesgesetzblatt

für den Bundesstaat Österreich.

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1934, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten:

für die ständigen Abnehmer

im Inland 30 S,

im Ausland 40 S. *)

Bezugsanmeldungen werden sowohl von der Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, als auch von allen österreichischen Postämtern gegen Erlag des Jahresbezugsbetrages entgegengenommen. Behufs Ermöglichung einer klaglosen Zustellung ist nebst der genauen Wohnungsanschrift auch der Postbestellbezirk anzugeben.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises ($\frac{1}{4}$ Bogen = 2 Seiten zu 5 g **) im Verlag der Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Seilerstätte Nr. 24, erhältlich.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Bundesgesetzblätter sind längstens binnen vier Wochen nach ihrem Erscheinen unmittelbar bei der Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, anzusprechen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Bundesgesetzblätter ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Vollständige Sammlungen und auch einzelne Stücke der früheren Jahrgänge des Bundesgesetzblattes sowie des Staats-, beziehungsweise Reichsgesetzblattes können vom Verlag der Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Seilerstätte Nr. 24, bezogen werden.

*) Zu entrichten in der betreffenden Auslandswährung nach dem amtlichen Wiener Tageskurs.

**) Allfällige Preiserhöhungen vorbehalten.

Bundesgesetzblatt

für den Bundesstaat Österreich

Jahrgang 1934

Ausgegeben am 31. Juli 1934

55. Stück

- 156.** Bundesgesetz: Regelung des Instanzenzuges bei Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der staatlichen Kultusverwaltung.
- 157.** Bundesgesetz: 10. Credit-Anstalts-Gesetz.
- 158.** Bundesgesetz: Einführung einer Verbrauchsabgabe auf Gefe.
- 159.** Rundmachung: Festsetzung des Beitragssatzes für die Bergarbeiterversicherung für das zweite Halbjahr 1934.
- 160.** Rundmachung: Ausschreibung von Gemeinden aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.
- 161.** Verordnung: Gefeabgabe-Durchführungsverordnung.

156. Bundesgesetz vom 12. Juli 1934 über die Regelung des Instanzenzuges bei Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der staatlichen Kultusverwaltung.

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934, B. G. Bl. I Nr. 255, hat die Bundesregierung beschlossen:

§ 1. Bei Streitigkeiten, die gemäß dem Zusatzprotokoll zu Artikel XI, § 1, Absatz 2, und Artikel XIV, Absatz 3, des mit dem Heiligen Stuhle abgeschlossenen und im Bundesgesetzblatte 1934 II unter Nr. 2 verlautbarten Konkordates von den Behörden der staatlichen Kultusverwaltung durch Bescheid oder Provisorialverfügung zu entscheiden sind, hat der im Artikel 28, II, des Gesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 277 (Verwaltungs-entlastungsgesetz), bezeichnete Instanzenzug Maß zu greifen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Mai 1934 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut.

Dollfuß	Starhemberg	Berger-Waldenegg
Schuschnigg	Neufstädter-Stürmer	Buresch
	Stoßinger	Fey

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesgesetzes wird beurkundet.

Starhemberg	Niklas	Schuschnigg
-------------	--------	-------------

157. Bundesgesetz vom 20. Juli 1934, womit die vom Bunde übernommenen Haftungen für Forderungen gegen die Oesterreichische Credit-Anstalt aufgehoben werden (10. Credit-Anstalts-Gesetz).*)

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934, B. G. Bl. I Nr. 255, hat die Bundesregierung beschlossen:

§ 1. Die vom Bundesminister für Finanzen auf Grund des Bundesgesetzes vom 28. Mai 1931, B. G. Bl. Nr. 143 (2. Credit-Anstalts-Gesetz), übernommenen Haftungen des Bundes für Darlehen an die Oesterreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe (jetzt Oesterreichische Credit-Anstalt — Wiener Bank-Verein) erlöschen zu dem Zeitpunkt, in dem dieses Bundesgesetz in Kraft tritt.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Dollfuß	Starhemberg	Berger-Waldenegg
Schuschnigg	Neufstädter-Stürmer	Buresch
	Stoßinger	Fey

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesgesetzes wird beurkundet.

Starhemberg	Niklas	Buresch
-------------	--------	---------

*) 1.—9. Credit-Anstalts-Gesetz siehe B. G. Bl. Nr. 136, 143, 214, 215, 216, 414, 415, 416 von 1931 und Nr. 254 von 1932.

158. Bundesgesetz vom 20. Juli 1934, betreffend die Einführung einer Verbrauchsabgabe auf Hefe.

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934, B. G. Bl. I Nr. 255, hat die Bundesregierung beschlossen:

§ 1. Hefe, die im Inland erzeugt und für Backzwecke verwendet wird, sowie Hefe, die zum gleichen Zweck aus dem Auslande eingeführt wird, unterliegt einer Verbrauchsabgabe, die bis zu einem Trockensubstanzgehalt der Hefe von 35 vom Hundert 40 Groschen für das Kilogramm Eigengewicht, bei einem höheren Trockensubstanzgehalt 160 Groschen für das Kilogramm Eigengewicht beträgt.

§ 2. (1) Jene Hefezeuger, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Erzeugung von Hefe tatsächlich betreiben und auch zum Betriebe einer der Branntweinkonsumabgabe unterliegenden Brennerei (§ 36 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, und § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 30. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 186) berechtigt sind, können die Abgabe derart entrichten, daß sie an Stelle des gemäß § 1 für 15 kg Hefe entfallenden Abgabebetrages ein Hektolitergrad eigenerzeugten Feinspiritus (Gradstärke 96 bis 96,5 Volumprozent) unentgeltlich an die Oesterreichische Spiritusstelle abliefern.

(2) Zum Betriebe einer Konsumbrennerei berechtigten Hefezeugern, die ihren Hefezeugungsbetrieb bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt hatten oder späterhin einstellen, bleibt das Recht der Abgabentrichtung gemäß Absatz 1 für den Fall einer Wiederaufnahme des Hefezeugungsbetriebes gewahrt, sofern sie unmittelbar nach Einstellung des Erzeugungsbetriebes den Großhandel mit Hefe aufgenommen haben.

§ 3. Zur Entrichtung der Abgabe ist für im Inland hergestellte Hefe der Hersteller, für aus dem Auslande eingeführte der Bezieger verpflichtet.

§ 4. Die Abgabepflicht tritt ein:

- a) im Falle der Herstellung im Inlande im Zeitpunkte der Wegbringung der abgabepflichtigen Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte oder des Verbrauches innerhalb derselben;
- b) im Falle des Bezuges aus dem Auslande im Zeitpunkte des Entstehens der Zollschuld.

§ 5. (1) Für aus einer inländischen Erzeugungsstätte abgabepflichtig weggebrachte oder innerhalb derselben verbrauchte Hefe ist die Abgabe monatlich im Nachhinein innerhalb der durch Verordnung festzusetzenden Frist zu entrichten. Die

Finanzbehörde kann eine entsprechende Sicherstellung für die jeweils unberichtigten Abgabebeträge verlangen und für Fälle, in denen die Abgabe in Form von Spirituslieferungen geleistet wird, die Fristen und sonstigen Bedingungen der Abgabentrichtung in einer den besonderen Verhältnissen der Spirituserzeugung Rechnung tragenden Weise regeln.

(2) Für die aus dem Auslande eingeführte abgabepflichtige Hefe ist die Abgabe vom Empfänger zugleich mit dem Zoll nach den für dessen Entrichtung geltenden Vorschriften, und zwar in diesem Falle ohne Zulässigkeit der Entrichtung in Form von Spirituslieferungen, zu bezahlen.

§ 6. Wer abgabepflichtige Hefe in Kenntnis des Umstandes, daß sie der Abgabe geschwindig entzogen wurde, an sich bringt, ist unbeschadet der Straffolgen zur Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand mit den anderen Abgabepflichtigen verpflichtet, und zwar ohne Zulässigkeit der Entrichtung in Form von Spirituslieferung.

§ 7. Abgabepflichtige Erzeugnisse, die über die Zollgrenze ausgeführt werden, sind nach näherer Bestimmung der Durchführungsverordnung von der Hefeabgabe befreit.

§ 8. Die abgabepflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Abgabe.

§ 9. Über die Frage, ob und in welchem Ausmaße die Hefeabgabe zu entrichten ist, findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nicht statt.

§ 10. (1) Die Erzeugungsstätten von Hefe, weiters die für den Betrieb verantwortlichen Personen und nachträgliche Änderungen im Betriebe sind der Finanzbehörde anzuzeigen.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Erzeugungsstätten unterliegen einer finanzamtlichen Überwachung; die Unternehmer solcher Betriebe sind verpflichtet, über die Herstellung (Empfang) und Abgabe der im § 1 bezeichneten Erzeugnisse Aufzeichnungen zu führen.

(3) Solange in einer Erzeugungsstätte der im Absatz 1 bezeichneten Art der Betrieb stillsteht, können die Werksvorrichtungen und Geräte durch amtliche Versiegelung oder in anderer geeigneter Weise außer Gebrauch gesetzt werden.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und Überwachung der Erzeugungsstätten, die Buchführung, die bei zeitweiser BetriebsEinstellung vorzuziehenden Maßnahmen sowie die Bedingungen der Inverkehrsetzung der abgabepflichtigen Gegenstände werden durch Verordnung getroffen.

§ 11. Die Überwachungsorgane sind berechtigt, in die im § 10, Absatz 1, bezeichneten Betriebsstätten und in alle mit ihnen in Verbindung stehenden Räume, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, jederzeit, sonst während der Tagesstunden einzutreten, Nachschau zu halten und die finanzamtlich angeordneten Aufschreibungen und in die zu deren Überprüfung dienenden Behelfe Einsicht zu nehmen und die zum Behufe der Überwachung notwendigen Erhebungen zu pflegen. Der Unternehmer und seine Bediensteten sind verpflichtet, den Überwachungsorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 12. Wenn in den Betriebsstätten (§ 10, Absatz 1) die geforderten Aufschreibungen nicht laufend oder ordnungsmäßig geführt werden oder wenn die Einsicht in diese Aufschreibungen verweigert wird oder wenn der Unternehmer oder Betriebsleiter wegen einer die Hefeabgabe betreffenden Zuwiderhandlung in Untersuchung gezogen und nicht losgesprochen worden ist, ferner, wenn die Abgabe nicht im vorgeschriebenen Zeitpunkte entrichtet oder die verlangte Sicherstellung für jeweils unberichtigte Abgabebeträge nicht geleistet wird, so kann der Betrieb auf Kosten des Unternehmers besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden.

§ 13. Eisenbahn-, Schiffahrt- und andere Transportunternehmungen, die sich gewerbsmäßig mit der Güterbeförderung befassen, können zur Anzeige der von ihnen vermittelten Transporte von Hefe verpflichtet werden.

§ 14. Auf die Übertretungen der Vorschriften über die Hefeabgabe findet das Strafgesetz für Gefälligkeitsübertretungen samt seinen Nachträgen Anwendung, soweit nicht im folgenden Ausnahmen vorgeesehen sind.

§ 15. (1) Einer schweren Gefälligkeitsübertretung macht sich insbesondere schuldig: Wer abgabepflichtige Hefe ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen aus einer Erzeugungstätte wegbringt oder wegbringen läßt oder Hefe anderswo als in der angemeldeten Erzeugungstätte herstellt.

(2) Als Strafbemessungsgrundlage gilt die für die betreffenden Erzeugnisse entfallende Abgabe. Eine Entrichtung der Strafbeträge in Form von Spirituslieferung ist nicht zulässig.

§ 16. Die nicht einer besonderen Bestrafung nach dem Gefälligkeitsstrafgesetz unterliegenden Übertretungen der Vorschriften über die Hefeabgabe sind mit Geldstrafen von 5 bis 10.000 Schilling zu ahnden.

§ 17. Der Zeitraum der Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Strafen wegen Übertretungen der Vorschriften über die Hefeabgabe wird für schwere Gefälligkeitsübertretungen mit drei Jahren, für andere Übertretungen mit einem Jahr bestimmt.

§ 18. Den Unternehmer einer Hefeherstellungstätte trifft, wenn er den Betrieb nicht selbst leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

§ 19. (1) Von rückständigen Abgabebeträgen sind Verzugszinsen nach den für die Verbrauchsteuern geltenden Bestimmungen zu entrichten. Bei mehr als einmonatigem Verzug sind die Verzugszinsen vom Beginn an im doppelten Ausmaße zu zahlen.

(2) Unberichtigte Abgabebeträge werden auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Abgaben vorgeschriebene Art hereingebracht.

(3) Hinsichtlich der Verjährung der Hefeabgabe gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

§ 20. (1) Die Hefeabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe (§ 2 des Finanzverfassungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahre 1931).

(2) Die Höhe der Geldabfuhr der Österreichischen Spiritusstelle an den Bundeschatz für die in Form von Spirituslieferungen entrichtete Abgabe wird vom Bundesminister für Finanzen angeordnet.

§ 21. Zu Backzwecken nicht geeignete, wie insbesondere die für Futterzwecke bestimmte Hefe unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 22. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1934 in Wirksamkeit.

(2) Mit seiner Durchführung ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Dollfuß	Starhemberg	Berger-Waldenegg
Schuschnigg	Neustädter-Stürmer	Buresch
	Stodfinger	Fen

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesgesetzes wird beurkundet.

Miklas

Starhemberg

Buresch